

Lenkprotokoll

Anforderungen und Pflichten

Persönliche Fahrtenbücher im Sinne des Arbeitszeitgesetzes sind von Lenkerinnen und Lenkern in Form von Lenkprotokollen zu führen. Für Lenkprotokolle sind ausschließlich inhaltliche Vorgaben festgelegt. Dadurch ist deren Form frei wählbar und ist auch, unter bestimmten Voraussetzungen, eine elektronische Führung möglich. Es müssen diese Aufzeichnungen jedenfalls personen- und tagesbezogen erfolgen.

Lenkerinnen und Lenker im Sinne der Lenkprotokoll-Verordnung (LP-VO) sind Personen, die ein Kraftfahrzeug, sei es auch nur für kurze Zeit, selbst lenken oder sich im Fahrzeug befinden, um es gegebenenfalls lenken zu können.



Musterformulare für Lenkprotokolle und erforderliche Verzeichnisse

stehen unter www.arbeitsinspektion.gv.at – Personengruppen – Lenkerinnen und Lenker – Persönliches Fahrtenbuch - Lenkprotokoll zur Verfügung.

Pflicht zum Führen eines Lenkprotokolls

besteht für Lenkerinnen und Lenker auf öffentlichen Straßen unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Verwendung eines analogen oder digitalen Kontrollgerätes ist nicht verpflichtend vorgesehen. Bei folgenden Fahrzeugen ist eine solche Verpflichtung nicht gegeben:
 - Fahrzeuge zur Güterbeförderung inkl. Anhänger u. Ä. mit einem hzl. Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t
 - Fahrzeuge zur Personenbeförderung von nicht mehr als 9 Personen (inkl. Fahrer)
 - Fahrzeuge $> 3,5$ t bzw. für mehr als 9 Personen, für die EU-weite oder nationale Ausnahmen gelten
- Das Fahrzeug ist mit keinem Kontrollgerät ausgestattet bzw. wird auf dessen Verwendung verzichtet.
- Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Führung eines Lenkprotokolls kommt nicht zur Anwendung.

Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Lenkprotokolls

besteht für Lenkerinnen und Lenker folgender Fahrzeuge:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit ≤ 30 km/h
- Fahrzeuge der Kraftfahrindustrie, des Fahrzeughandels und -handwerks bei Überstellungs- und Probefahrten
- Fahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung mit eingebautem Taxameter
- Personen- und Kombinationskraftwagen (Fahrzeugklasse M1), die nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen
- Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- und Werttransporte
- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem hzl. Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t, wenn das Lenken nicht berufliche Haupttätigkeit der Lenkerin bzw. des Lenkers ist und die Lenkzeit während einer Kalenderwoche
 - täglich weniger als 2 Stunden oder
 - täglich weniger als 4 Stunden, aber die wöchentliche Lenkzeit weniger als 1/5 der wöchentlichen Normalarbeitszeit, somit max. 8 Stunden, beträgt.

Inhaltliche Vorgaben zu den Eintragsfeldern des Lenkprotokolls

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers2. Datum3. Behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge4. Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages und Fahrzeugwechsel5. Bemerkungen | <ol style="list-style-type: none">6. Beginn und Ende der Einsatzzeit7. Beginn und Ende der Ruhepausen8. Beginn und Ende der Lenkpausen; falls nicht Ruhepause9. Beginn und Ende sonstiger Arbeitszeiten10. Gesamtdauer der Lenkzeit11. Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers |
|---|---|

Eine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht der **Punkte 9. und 10.** ist dann gegeben, wenn die tägliche Arbeitszeit weniger als 12 Stunden beträgt bzw. wenn der Kollektivvertrag, bei Zulassung zusätzlicher Überstunden, auch eine Ausnahme von deren Aufzeichnung vorsieht.

Pflichten des Unternehmens

- Ausreichend Lenkprotokolle kostenlos ausgeben
- Zur ordnungsgemäßen Verwendung unterweisen
- Dafür sorgen, dass die Lenkerinnen und Lenker ihren Pflichten nachkommen
- Führen eines **Verzeichnisses** aller eingesetzten Lenkerinnen und Lenker samt Geburtsdatum
- 1x monatlich zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben eingetragen wurden; dies ist mit Datum und Unterschrift seitens des Unternehmens in einem **Verzeichnis** zu bestätigen
- Aufbewahrung der Lenkprotokolle nach dem Ende der Mitführverpflichtung für mind. 24 Monate; geordnet nach Lenkerinnen und Lenker sowie Datum
- Der Arbeitsinspektion sind die Protokolle und Verzeichnisse vorzulegen oder zu übermitteln
- Auf Verlangen der Lenkerinnen oder Lenker sind kostenlos Kopien der Lenkprotokolle auszuhändigen

Pflichten der Lenkerin/des Lenkers

- Pro Tag ist nur ein Lenkprotokoll zu verwenden
- Laufende Eintragungen in das Lenkprotokoll vornehmen
- Die Lenkprotokolle selbst ausfüllen; ausgenommen die Gesamtdauer der Lenkzeit, diese kann auch zu Beginn der Aufbewahrung durch das Unternehmen vorgenommen werden
- Kein Ausbessern oder Ändern durch Radieren oder Überschreiben; Richtigstellen von Fehlern, selbst Schreibfehlern, im Feld „Bemerkungen“
- Streichungen sind allein nur zulässig, wenn der ursprüngliche Eintragung weiter erkennbar bleibt
- die Lenkprotokolle der letzten 28 Tage sind mitzuführen und der Arbeitsinspektion sowie der Polizei (§ 102 Abs. 5 lit. f KFG) vorzuweisen
- Lenkprotokolle sind 1x monatlich dem Unternehmen zur Prüfung und Unterfertigung zu übergeben

Elektronische Führung des Lenkprotokolls

ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Daten können selbst von den Lenkerinnen und Lenkern eingegeben werden
- Aufzeichnung der Daten entsprechend den Vorgaben für das Lenkprotokoll
- Die Daten müssen einer bestimmten Lenkerin/einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können
- Alle Daten müssen vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst sein und wiedergegeben werden können
- Einsicht in die Daten durch die Arbeitsinspektion und die Polizei muss jederzeit gewährleistet sein. Außerdem muss die Vorlage, sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form erfolgen. Auf Verlangen muss auch im Rahmen der Kontrollen durch die Arbeitsinspektion ein Ausdruck dieser Daten vorgenommen werden.

Auch bei der elektronischen Führung sind die Pflichten der Lenkerinnen und Lenker sowie des Unternehmens hinsichtlich Lenkprotokollführung sinngemäß einzuhalten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Fahrzeug zumindest ein Lenkprotokoll in Papierform für eine ersatzweise händische Führung, z.B. bei Ausfall der Aufzeichnungseinrichtung, zur Verfügung steht.

Gesetzliche Grundlage

- Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO
- Arbeitszeitgesetz – AZG